

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Karlsruhe, 1904**

V. Das Kaminfegerwesen

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)

## V.

### Das Kaminfegerwesen.

#### 1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 113. Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den über den Betrieb der Kaminfegerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, unterliegen Geldstrafen bis zu 50 Mark oder Haft bis zu acht Tagen.

#### 2. Kaminfegerordnung vom 29. November 1887.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417, in der durch die V.-D. vom 13. Juni 1899, Gef.- und V.-D.-Bl. S. 104 und vom 25. November 1899, Gef.- und V.-D.-Bl. S. 663 bewirkten Fassung.)

In Gemäßheit der §§ 39 und 77 der deutschen Gewerbeordnung und ergänzend zu den §§ 62 bis 66 der Vollzugsverordnung zu derselben vom 23. Dezember 1883, sowie auf Grund der §§ 113 und 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die selbständige Ausübung des Kaminfegergewerbes steht nur den hierfür besonders bestellten Kaminfeuern zu.

§ 2. Die kraft seitherigen Rechts in Geltung befindliche Einrichtung von Kehrbezirken, innerhalb deren die für den Kehrbezirk bestellten Kaminfeger die ausschließliche Befugnis zum Kaminfegen haben, bleibt auch fernerhin in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist befugt, die Kehrbezirke im öffentlichen Interesse nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Kaminfeger aufzuheben oder zu verändern.

§ 3. Ist die Stelle eines Kaminfegers erledigt, so ist sie vom Bezirksamte im Amtsverkündigungsblatt und in der Karlsruher Zeitung zur Bewerbung auszusprechen. Die Bewerbungen sind beim Bezirksamte schriftlich einzureichen; in denselben ist über Namen, Geburts- und Wohnort, Alter, Familienverhältnisse, Vorbildung und seitherige Tätigkeit wahrheitsgetreue Angabe zu machen.

Der Bewerbung ist beizulegen:

1. eine Beurkundung über die Aufnahme unter die für eine Kaminfegerstelle befähigten Personen auf Grund abgelegter Prüfung (§ 4);



2. ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde des seitherigen Wohnorts, beziehungsweise, wenn der Bewerber nicht schon längere Zeit an diesem Ort anwesend ist, des früheren Wohn- oder Aufenthaltsortes über den Besitz eines guten Leumunds, sowie beglaubigte Zeugnisse über die seitherige Beschäftigung;
3. ein Zeugnis eines Staatsarztes über eine zur Ausübung des Kaminfegergewerbes befähigende rüstige Körperbeschaffenheit.

Der Bezirksrat beschließt auf Grund der eingekommenen Bewerbungen über Besetzung der erledigten Stelle. Bei gleicher Befähigung ist demjenigen Bewerber der Vorzug zu geben, welcher das höhere Dienst- und Lebensalter hat. Das Dienstalter bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der abgelegten Prüfung (Ziffer 1), wobei nur die im Kaminfegergewerbe zugebrachte Zeit als Dienstzeit in Anrechnung kommt. Bestellten Inhabern von Kreisbezirken soll in der Regel erst nach mehrjähriger Innehabung ihres Bezirks ein anderer übertragen werden.

Anmerkung. Vor dem Ausschreiben einer Kaminfegerstelle ist dem Ministerium des Innern von der Stellenerledigung Anzeige zu erstatten. M. d. F. vom 17. August 1892 Nr. 20750.

§ 4. Wer zu Prüfung (§ 3 Ziffer 1) zugelassen werden will, hat sich mit einem schriftlichen Gesuch an das Bezirksamt seines Wohnortes oder, falls dieser außerhalb des Großherzogtums liegt, an das nächstgelegene Bezirksamt zu wenden, dabei Zeugnisse über Leumund, Schulbesuch und bisherige Beschäftigung vorzulegen und den Nachweis einer mindestens sechsjährigen praktischen Tätigkeit im Kaminfegergewerbe zu erbringen.

Das Bezirksamt ersucht, wenn das Gesuch nicht wegen ungenügender Zeugnisse zurückzuweisen ist, die Bezirksbauinspektion um Vornahme der Prüfung, für welche eine Gebühr von 10 Mark im Voraus an die betreffende Amtskasse zu entrichten ist; der letzteren ist behufs Erhebung und vorläufigen Verrechnung der Gebühr von dem Bezirksamt, welches die Prüfung anordnet, sogleich Nachricht zu geben.

Der Bezirksbauinspektion, welche auf Vorweis der Quittung



die Prüfung vornimmt, wird hiefür nach Erstattung ihres Berichts über das Ergebnis derselben von der Amtskasse auf bezirksamtliche Anweisung obige Gebühr von 10 Mark verabfolgt.

Die Prüfung umfaßt:

- a) Die schriftliche Beantwortung von mindestens 12 und die mündliche Beantwortung einer geeigneten Anzahl von Fragen:
  1. über die Natur des Rauchs und das Ansehen des Rufes in den verschiedenen Gattungen von Kaminen;
  2. über die durch polizeiliche Vorschriften oder die Technik bei der Erbauung und Reinigung von Feuerungsanlagen gebotenen Maßnahmen;
  3. über die polizeilichen Vorschriften behufs Verhütung von Feuergefähr in Gebäuden und über das Verhalten des Kaminfegers bei einem Brande.
- b) Die Aufzeichnung von 4—6 Aufgaben über Feuerungsanlagen.

Über das Ergebnis der Prüfung macht die Bezirksbauinspektion dem Bezirksamt gutachtliche Mitteilung.

Das Bezirksamt stellt bei erbrachtem Nachweise über die erforderliche Befähigung dem Gesuchsteller eine Verurkundung hierüber aus oder es weist bei nicht vorhandener Befähigung denselben zurück und bestimmt zugleich eine Frist von 6—12 Monaten, innerhalb deren derselbe zu keiner weiteren Prüfung zugelassen wird; von einer solchen Fristbestimmung setzt es die übrigen Bezirksämter in Kenntnis.

§ 5. Ist zur neuen Besetzung eines Kehrbezirks zu schreiten, weil der seitherige Kaminfeger durch Alter oder Krankheit zur Besorgung seiner Stelle dauernd unfähig geworden, oder mit Tod abgegangen ist, so kann, wenn die Erhaltung des Nahrungsstandes desselben, beziehungsweise der Witwe oder minderjähriger Erben in Frage steht, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern dem neu bestellten Kaminfeger bei der Bestallung die Verpflichtung auferlegt werden, für bestimmte Zeit und vorbehaltlich des Widerrufs bei geänderten Verhältnissen dem seitherigen Kaminfeger



beziehungsweise der Witwe oder den minderjährigen Erben desselben eine Unterhaltsrente zu bezahlen.

§ 6. Die Bestallung eines Kaminfegers kann zurückgezogen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf deren Grund dieselbe erfolgt ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Kaminfegers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Bestallung vorausgesetzt werden mußten, insbesondere auch dann, wenn der Kaminfeger sich wiederholt Übertretungen der Kaminfegerordnung oder der Gebührenordnung zu Schulden kommen läßt, oder sich wiederholter oder grober Verletzung seiner Berufspflichten, der Trunkenheit oder ähnlicher, seinen Leumund trübender Handlungen schuldig macht.

Über die Zurückziehung der Bestallung beschließt der Bezirksrat nach §§ 54 und 21 der Gewerbeordnung und § 2 der Vollzugsordnung hiezu.

§ 7. Der Kaminfeger muß seinen Wohnsitz an dem Orte nehmen, welcher ihm bei der Bestallung vom Bezirksamt bezeichnet wird. Eine Änderung dieses Wohnsitzes kann nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bezirksamts erfolgen.

Eine Stellvertretung für den bestallten Kaminfeger ist nur vorübergehend aus besonderen Gründen zulässig. Soll eine solche Stellvertretung stattfinden, so hat der Kaminfeger hiervon unter Darlegung der Gründe, sowie unter Bezeichnung des von ihm gewählten Stellvertreters und Beifügung der nach § 3 dieser Verordnung verlangten Angaben und Zeugnisse dem Bezirksamte Anzeige zu machen. Das letztere prüft, ob die vorgetragene Gründe erheblich sind, und ob der Stellvertreter den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt. Mangels dieser Voraussetzungen, oder, wenn die Schädigung öffentlicher Interessen aus der Zulassung eines Stellvertreters zu befürchten ist, kann die Stellvertretung vom Bezirksamte untersagt werden.

Auch wenn eine Stellvertretung nicht stattfinden soll, hat der Kaminfeger dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten, wenn er sich über 3 Tage aus dem Kreisbezirk zu entfernen



gedenkt, oder erkrankt, oder sonst länger als 3 Tage verhin-  
dert ist, seinem Beruf abzuliegen.

Wenn der bestellte Kaminfeger mit Tod abgeht, hat  
das Bezirksamt wegen Versehung des Kehrbezirks bis zur  
Wiederbesetzung desselben besondere Anordnung zu treffen.

§ 8. Der Bezirkskaminfeger ist berechtigt und verpflichtet,  
in seinem Kehrbezirke in allen Gebäuden die vorgeschriebenen  
Reinigungen vorzunehmen.

§ 9. Bei dem Reinigen hat der Kaminfeger zugleich  
auf schadhafte Stellen oder vorschriftswidrige Beschaffenheit  
der Kamine oder Feuerungseinrichtungen, sowie auf sonstige  
feuergefährlichen Verhältnisse genau zu achten. Etwaige  
Mängel sind von ihm sogleich dem Besitzer der Feuerungs-  
anlage zur Kenntnis zu bringen und der Ortspolizeibehörde  
anzuzeigen, welche die nötige Einleitung zur Beseitigung zu  
treffen hat. Erscheinen beim nächsten Reinigen die gerügten  
Mängel nicht beseitigt, so hat der Kaminfeger das Bezirks-  
amt hievon in Kenntnis zu setzen.

Über Mängel, welche eine unmittelbare Feuergefähr-  
bedingen, ist jeweils sofort auch dem Bezirksamt Anzeige zu  
machen.

§ 10. Außer seinem Bezirk darf der Kaminfeger die in  
seinem Berufskreis fallenden Verrichtungen nur dann vor-  
nehmen, wenn er vorübergehend als Stellvertreter bestellt  
ist (§ 7) oder von dem betreffenden Bezirksamt besonders  
berufen wird.

§ 11. Der Kaminfeger hat die ihm obliegenden Ge-  
schäfte entweder selbst vorzunehmen, oder durch einen zuver-  
lässigen Gehilfen vornehmen zu lassen.

Im Falle der Verwendung von Gehilfen bleibt der Ka-  
minfeger für vorschriftsmäßige und geordnete Beforgung der  
Verrichtungen durch dieselben jederzeit verantwortlich; er hat  
daher die Arbeit der Gehilfen sorgfältig zu überwachen,  
sowie dafür zu sorgen, daß dieselben den Hausbesitzern und  
deren Stellvertretern gegenüber jederzeit ein angemessenes Be-  
nehmen einhalten.

Die Gehilfen müssen gut beleumundet sein und die für  
ihr Geschäft erforderliche Gewandtheit besitzen.



Gehilfen, welche sich als vorbezeichneten Anforderungen nicht genügend erweisen, hat der Kaminfeger sofort aus seinem Dienste zu entlassen.

Lehrlinge dürfen von dem Inhaber eines Kehrbezirks nicht in größerer Anzahl verwendet werden, als selbständige, den Kaminfegerdienst ausübende Personen (Meister oder Gehilfen) im Kehrbezirk vorhanden sind. Das Reinigen durch Lehrlinge darf nur unter persönlicher Anwesenheit und Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen geschehen.

Mindestens einmal im Jahr ist jedes Kamin gelegentlich des Reinigens desselben durch den Kaminfeger selbst oder wenigstens unter seiner unmittelbaren persönlichen Leitung mit Zuhilfenahme eines Lichts einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 12. Die für sein Geschäft erforderlichen Werkzeuge hat der Kaminfeger stets in gutem Zustande zu erhalten und auf Verlangen jederzeit der Polizeibehörde oder deren Organen vorzuzeigen.

§ 13. Das Reinigungsgeschäft (§ 8) hat sich auf die Kamine, Rauchfänge und Hurten, ferner auf diejenigen Rohre, welche als Fortsetzung von Ofenrohren in weiten Kaminen zur Verbesserung des Zugs der Ofen eingeführt sind (d. i. die Knie- und senkrecht in den weiten Kaminen emporgelührten Rohrstücke) und auf die Feuerzüge<sup>1)</sup> der Herde zu erstrecken.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Die bezeichneten Feuerungsanlagen müssen vom Ruß vollständig gereinigt werden.
2. Die weiten Kamine sind bis über das Dach hinaus zu besteigen, der Ruß mit einer eisernen Scharre sorgfältig abzukratzen und mit einem guten Besen sauber

<sup>1)</sup> Unter Feuerzügen der Herde im Sinne des Absatz 1 sind nur die gemauerten Feuerzüge (sog. Fische) bei von der Wand abstehenden Herden, wie sie namentlich in Hotel- und Anstaltsküchen vorkommen nicht auch die Züge in kleinen Herden zu verstehen. M. d. Z. v. 14. Februar 1888 Nr. 3021. Kamine für Gasheizung sind von der Vorschrift des § 13 ausgenommen. M. d. Z. v. 8. Dezember 1894 Nr. 32426.



abzukehren, sowie etwaige Absätze im Kamin, auf welchen sich der Ruß ansammelt, gehörig zu reinigen.

3. Zum Reinigen der engen Kamine sind Pumpbesen anzuwenden. Wo sich Glanzruß gebildet hat, ist zur Entfernung desselben das Kamin auszubrennen.
4. Nach dem Reinigen ist Ruß und losgefallener Verpuß aus den Kaminen in das vom Hausbewohner bereit zu haltende Gefäß zu schaffen und sind die etwa herausgenommenen Rohre wieder einzusetzen.

Auch sind Pukztürchen und Aussteigläden wieder sorgfältig zu schließen.

Finden sich unverschlossene Rohröffnungen in Kaminen vor, so ist die Anbringung von Verschlusskapseln zu verlangen.

§ 14. Ist nach § 13 Ziffer 3 das Ausbrennen des Kamins erforderlich, so hat der Kaminfeger den Hauseigentümer hiervon in Kenntniss zu setzen und sich mit demselben über den Tag der Vornahme des Geschäfts zu verständigen. Das Ausbrennen hat unter persönlicher Leitung des Meisters und mit Beachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln zu geschehen.

1. Es ist rechtzeitig vorher durch den Kaminfeger der Ortspolizeibehörde von dem Vorhaben Anzeige zu machen, damit diese die Nachbarn davon benachrichtigen und dieselben veranlassen kann, alle Öffnungen, durch welche Funken einfallen können, sorgfältig zu verschließen.

Bei Staatsgebäuden ist außerdem gleiche Anzeige der Bezirksbauinspektion durch den Kaminfeger rechtzeitig zuvor zu erstatten.

2. Während der Vornahme des Geschäfts sind die Klappen der Ofenröhren und die Ofentüren verschlossen zu halten und eine weiße Signalfahne auf dem Dach aufzustecken.
3. Das auszubrennende Kamin darf keine Risse haben und muß in gutem baulichen Zustande sein. Die in dasselbe mündenden Ofenröhren dürfen nicht schadhast sein und keine leicht entzündlichen Gegenstände sich in der Nähe befinden. Die Kaminpuktürchen müssen ver-

Schlusser, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.



geschlossen sein. Über alle diese Punkte (1—3) hat sich der Meister vor Beginn der Arbeit genau zu verlässigen.

4. Die Zeit für das Ausbrennen ist so zu wählen, daß das Geschäft spätestens 2 Uhr nachmittags beendet ist. Das Ausbrennen darf an keinem stürmischen Tage, und weder bei großer Kälte, noch bei anhaltender Hitze geschehen.

In Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung soll das Ausbrennen nur in den Monaten November bis April vorgenommen werden.

5. Vor dem Beginn desselben sind die nötigen Vorkehrungsmaßregeln zu treffen, um dem hinausschlagenden oder überhandnehmenden Feuer durch Verschuß der Öffnung des Kamins mit Platten oder eisernen Deckeln und dgl. sogleich mit Erfolg begegnen zu können. Auch ist vom Hausbesitzer ein zureichender Wasservorrat in das Haus und insbesondere in die Nähe des Kamins zu schaffen. Auf dem Dache ist eine Überwachung der Kaminausmündung durch einen Gehilfen nötig, und in den Zwischenstockwerken das Kamin durch eine zuverlässige Person zu beobachten. In besonders gefährlichen Fällen, wie insbesondere auch beim Ausbrennen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung, ist für Bereithaltung einer Spritze, sowie für den Beizug von Hilfsmannschaft Sorge zu tragen.

Ist in einem Gebäude mit Stroh- oder Schindelbedachung das Ausbrennen ausnahmsweise (s. Z. 4 a. E.) in der Sommerzeit vorzunehmen, so müssen außerdem nasse Tücher in der Nähe des Kamins außerhalb des Daches aufgelegt, und dieselben fortgesetzt mittels einer Handspritze bespritzt werden.

6. Ist ein Kamin in das andere geführt, so muß zunächst das obere und dann das untere ausgebrannt werden. Ebenso ist bei mehr als dreistöckigen Häusern zuerst im oberen Stock mit Dachraum auszubrennen und dann erst in dem unteren Stockwerke. Bei neben einander liegenden Kaminen ist durch sorgfältigen Abschluß Fürsorge zu treffen, daß sich nicht beide gleichzeitig entzünden.



7. Nach dem Ausbrennen ist das Kamin mit Riegel und Bürste zu durchziehen, auch ist vom Kaminfeger dafür zu sorgen, daß das Kamin nach beendigtem Geschäfte noch einige Zeit durch eine vom Hausbesitzer bestellte zuverlässige Person beobachtet wird.
8. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Kaminfeger auf eigene Kosten zu stellen, worauf bei Festsetzung der Tage für das Geschäft Rücksicht zu nehmen ist.

§ 15. Über die Zeit der Reinigungen wird bestimmt.

1. Küchenkamine sind alle drei Monate, wenn sie aber den Rauch von drei oder mehr Ofenröhren — gleichviel in welchen Stockwerken — aufnehmen, während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen.
2. Kamine, welche ausschließlich zu Öfen und anderen nur im Winter gebrauchten Feuerungsanlagen gehören, sind während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen. Bei Kaminen von Luft-, Dampf-, Warm- und Heißwasser-Heizungen hat während der Benützungszeit die Reinigung alle Monate stattzufinden.<sup>1)</sup>
3. Monatlich müssen gereinigt werden:<sup>2)</sup>

Die Kamine der Bäcker und Wurstler, die Küchenkamine bei Gastwirten und ähnlichen Gewerben, die Kamine der Bierbrauer während der Brauzeit, der Brennereien, Trocken- oder Dörranstalten während der Gebrauchszeit. Alle zwei Monate sind die Kamine der Schreinerwerkstätten zu reinigen. Die Kamine der

<sup>1)</sup> Bei Kaminen, welche nur als Rauchabzug für ausschließlich mit Anthracitkohlen geheizte Öfen dienen, sowie ausschließlich der Koaksfeuerung dienenden Kaminen genügt zweimalige Reinigung während der Dauer einer Heizperiode. M. d. J. vom 8. Dezember 1894 Nr. 32426 und 20. Mai 1895 Nr. 13786.

<sup>2)</sup> Ziffer 3 setzt voraus, daß es sich bei den Bäckern, Wurstlern, Gastwirten usw. um einen ständigen und regelmäßigen Betrieb handelt. Werden infolge der Art und des Umfangs des Betriebes die Feuerungen nicht ständig und regelmäßig benützt, so steht nichts im Wege, den einschlagenden Verhältnissen mittels besonderer bezirksamtlicher bezw. bezirksrätlicher Regelung gebührend Rechnung zu tragen. M. d. J. vom 15. Oktober 1890 Nr. 24612.



Schlosser- und Schmiedewerkstätten, sowie die Kamine sonstiger Feuerarbeiter sind einmal jährlich zu reinigen.<sup>1)</sup>

4. Enge, sogenannte russische Kamine, unterliegen hinsichtlich der Zahl der Reinigungen den allgemeinen Bestimmungen.
5. Kamine, welche ausschließlich für Badezimmer, oder welche für Wasch- und Backöfen dienen, die nur zeitweise benützt werden, sind jährlich zweimal zu reinigen.
6. Fabrikamine, welche umbaut sind oder in der Nähe von Gebäuden stehen, sind zweimal, freistehende Fabrikamine jährlich einmal zu reinigen.

Wenn die Vornahme der Reinigung eine besondere Störung des Fabrikbetriebs verursacht und nachgewiesen wird, daß sich bei dem sehr starken Zuge des Kamins kein Ruß, noch weniger Glanzruß ansetzt, kann das Bezirksamt die Zahl der Reinigungen noch weiter herabsetzen oder bei gut erhaltenen, ganz freistehenden Kaminen auch dem Eigentümer die Beforgung der Reinigung überlassen.

In letzterem Falle genügt eine jährlich einmal vorzunehmende Untersuchung des Kamins durch den Feuersehauer unter Mitwirkung des Kaminfegers.

7. Die Reinigung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 7 Uhr bis abends 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends vorzunehmen.
8. Mit Rücksicht auf den starken Gebrauch, auf die Verwendung stark rußenden Brennmaterials und auf die bauliche Anlage der Kamine kann durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift die Vornahme einer größeren Zahl von Reinigungen angeordnet und können die in Ziffer 7 festgesetzten Tagesstunden anders bestimmt werden.
9. Der Kaminfeger ist verpflichtet, auf ausdrückliches Verlangen des Gebäudebesizers oder dessen Stellvertreters die Kamine auch öfter, als vorgeschrieben, zu reinigen.

<sup>1)</sup> Der Schlusssatz ist zugefügt durch Verordnung vom 13. Juni 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104).



§ 16. Bei Kaminen, welche nicht benützt werden, ist, so lange dies der Fall ist, eine regelmäßige Reinigung nicht geboten; dieselben sind übrigens dann, wenn sie nicht ganz unbrauchbar gemacht, oder die betreffenden Gebäude nicht ganz außer Gebrauch gesetzt sind, jedenfalls einmal des Jahres durch den Kaminfeger genau zu untersuchen.

§ 17. Den Beginn der vorschriftsmäßigen Reinigung hat der Kaminfeger den Hausbewohnern so zeitig anzukündigen, daß diese ihre häuslichen Geschäfte darnach einrichten können.

An dem Vollzug des Reinigungsgeschäfts darf der Kaminfeger ohne ganz dringende Gründe von den Hausbewohnern nicht gehindert werden.

§ 18. Bei vollständiger Neuauführung von Kaminen, sowie bei Ausbesserung und teilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach hat der Kaminfeger dieselben, bevor sie verputzt werden, auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Instruktion einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Über den Erfund hat der Kaminfeger der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 19. Der Kaminfeger hat ein Tagebuch zu führen, aus welchem der ordnungsgemäße Fortgang des Reinigungsgeschäfts, die Personen, welche dasselbe vorgenommen haben, sowie etwa vorgefundene feuerpolizeiliche Mängel ersichtlich sind. Dasselbe ist von den Ortspolizeibehörden bezüglich Beginns und Fortgangs des Reinigungsgeschäfts zu beurkunden. Der Kaminfeger hat zu diesem Zweck von beidem rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Die Bezirksamter haben von dem Tagebuch zum 1. Juni jeden Jahres Einsicht zu nehmen.

§ 20. Die Tagen für die Verrichtungen des Kaminfegers (§§ 8, 14, 15, 16, 18) werden, sofern derkehrbezirk nicht über die Grenzen einer Gemarkung hinausgeht, durch ortspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch bezirkspolizeiliche Vorschrift bestimmt.

Der Kaminfeger hat die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten.

Das Anfordern von Trinkgeldern ist unbedingt untersagt.



§ 21. Bei ausbrechendem Brand hat der Kaminfeger des betreffenden Bezirks sich so schnell als möglich in Begleitung seiner Gehilfen und mit Leitern versehen nach der Brandstätte zu begeben und sich bei der Vöckhdirektion anzumelden. Im Verhinderungsfalle hat er jedenfalls seine Gehilfen nach der Brandstätte abzusenden.

§ 22. Diese Verordnung tritt am 1. April 1888 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkt an sind aufgehoben:  
die Verordnungen

vom 21. Aug. 1843 (V.-Bl. für den Unterhainkreis S. 111),  
vom 20. Dez. 1844 (V.-Bl. für den Unterhainkreis S. 73),  
vom 22. Juli 1845 (V.-Bl. für den Unterhainkreis S. 63),  
vom 11. Aug. 1854 (V.-Bl. für den Unterhainkreis S. 65),  
vom 13. Nov. 1865 (Zentralverordnungsblatt Seite 194),  
vom 9. Nov. 1868 (Zentralverordnungsblatt Seite 103),  
vom 7. Nov. 1874 (Ges.- und V.-Bl. S. 541), endlich  
§ 55 Abs. 3 der Vdb.-V. v. 5. Mai 1869 (Ges.- u. V.-Bl.  
S. 125) bzw. 9. Nov. 1874 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 541).

§ 23 Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften über den Betrieb der Kaminfegererei und die Berufspflichten der Kaminfeger zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe des § 113 beziehungsweise 134 des Polizeistrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen, beziehungsweise mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Überschreitungen der Tagen werden nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen geahndet.

Wer die Berrichtungen des Kaminfegers unbefugt vornimmt, wird nach § 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß seine Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden, ist nach § 368 Ziff. 4 R. St. G. B. zu bestrafen, und zwar auch dann, wenn es nur fahrlässiger Weise geschah.



## 6. Gebäudeversicherungsgezet\*) vom 3. August 1902.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1902 Seite 318. ff.)

### Zweiter Abschnitt.

#### Von der Bestimmung des Versicherungsanschlages.

§ 12. Die Gebäudeversicherungsanstalt versichert jedes zur Aufnahme zugelassene Gebäude nach seinem mittleren Bauwerte.

§ 13. Den mittleren Bauwert bilden die mittleren Baukosten der der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgelegten Teile eines Gebäudes, mit welchen dasselbe an dem Platze, wo es gelegen ist, neu erbaut werden kann, nach Abrechnung jedoch des durch Alter und baulichen Zustand seit seiner Erbauung eingetretenen Minderwerts.

§ 14. Zum Zwecke der Feststellung des mittleren Bauwertes eines Gebäudes ist dasselbe vorerst abzuschätzen, als wenn es neu erbaut werden müßte.

Bei dieser Schätzung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

- a) Die zur Zeit der Vornahme der Schätzung geltenden mittleren Ortspreise sind der Schätzung sowohl in Beziehung auf die Baumaterialien, als auch die Arbeitslöhne, zu Grunde zu legen.
- b) Keinerlei Rücksicht ist zu nehmen auf die mit dem Gebäude verbundenen Gerechtigkeiten, auf den Wert des Bauplatzes, oder auf den Hofplatz, auf Gärten und deren Einfassungen.
- c) Diejenigen Teile eines Gebäudes, welche nach dem Ermessen der Sachverständigen durch Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, sind von der Versicherung auszuschließen.
- d) Der Wert der Baumaterialien und Bauarbeiten, welche dem Eigentümer oder Inhaber eines Gebäudes von Dritten jeweils unentgeltlich oder um einen geminderten Preis geliefert werden müssen, bleibt im

\*) Im Verlage von Malsch und Vogel in Karlsruhe ist die amtliche Ausgabe des Gebäudeversicherungsgezetes, bearbeitet von Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, 1903 erschienen.



ersten Falle ganz, und im zweiten bis zu dem Betrag, um welchen die Lieferung unentgeltlich geschieht, von der Versicherung ausgeschlossen.

- e) Jedes Gebäude ist einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders abzuschätzen und zu versichern.

Sind auf diese Grundlage hin die mittleren Neubaukosten eines Gebäudes festgestellt, so ist der durch Alter und baulichen Zustand bedingte verhältnismäßige Minderwert des betreffenden Gebäudes zu ermitteln und von dem Betrage der mittleren Neubaukosten abzuziehen.

Die so gefundene Zahl ist, wenn sie durch 100 nicht ohne Rest teilbar ist, auf die nächste durch 100 teilbare Zahl herabzusetzen und bildet alsdann den Versicherungsanschlag des Gebäudes.

§ 15. Die Versicherung umfaßt alle wesentlichen Bestandteile des Gebäudes.

Inwiefern auch unwesentliche Bestandteile und Zubehörstücke in die Versicherung miteinzubeziehen sind, bestimmt die Vollzugsverordnung.

§ 16. Die Abschätzung des mittleren Bauwertes eines Gebäudes ist durch drei beeidigte Sachverständige vorzunehmen, wovon die Gebäudeversicherungsanstalt zwei, die Gemeinde einen zu ernennen hat.

Bei Meinungsverschiedenheit unter den Schätzern ist das Mittel der drei Schätzungssummen als Schätzungsergebnis zu betrachten.

Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine beratende Stimme bei der Abschätzung.

§ 17. Die Bauschätzer sind für die Richtigkeit ihrer Schätzung sowohl der Anstalt als dem Eigentümer gegenüber verantwortlich.

### Dritter Abschnitt.

#### Vom Verfahren bei der Aufnahme zur Versicherung.

§ 18. In jeder Gemeinde besteht ein Feuerversicherungsbuch, welches unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderats von dem Ratsschreiber geführt wird, und ein



Verzeichnis aller zur Gebäudeversicherungsanstalt aufgenommenen Gebäude des Gemeindebezirks mit Angabe der Aufnahmezeit und der jeweiligen Versicherungssumme enthält. Die Einsicht des Feuerversicherungsbuches soll Niemand verweigert werden.

Höfe, welche eine besondere Bemerkung haben, werden in Beziehung auf die Führung des Feuerversicherungsbuches einer benachbarten Gemeinde zugeteilt, und zwar in der Regel derjenigen, welcher sie in polizeilicher Hinsicht zugewiesen sind.

Die Feuerversicherungsbücher der Gemeinden bilden die Grundlage des Generalfeuerversicherungskatasters, das jährlich von dem Verwaltungsrat der Anstalt aufgestellt wird.

§ 19. Die Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch und damit das Inkrafttreten der Versicherung findet — abgesehen von den Fällen des § 23 — auf den 1. Januar jeden Jahres für die im Vorjahre errichteten Gebäude statt; kann der Eintrag erst später erfolgen, so hat er mit Rückwirkung bis zu dem bezeichneten Tage zu geschehen.

In derselben Weise und mit derselben Wirkung werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen, die sich wegen Erhöhung oder Verminderung des Gebäudewertes ergeben (§ 21), in das Versicherungsbuch eingetragen.

Jeder Eigentümer eines Gebäudes empfängt auf sein Verlangen und auf seine Kosten bei dessen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch oder bei jeder Veränderung des Eintrags einen beglaubigten Auszug desselben.

§ 20. Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer oder andere Ereignisse zerstört oder beschädigt oder wenn dasselbe ganz oder teilweise abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes geht auf das an dessen Stelle zu erbauende oder wiederherzustellende Gebäude insoweit über, bis dieses selbst zur Versicherung aufgenommen ist.

Will der Eigentümer ein Gebäude, welches abgebrochen oder durch andere Ereignisse als Feuer zerstört worden ist, nicht wieder aufbauen und erstattet er hievon Anzeige an den



Gemeinderat, ſo erliſcht die Verſicherung mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Anzeige gemacht wird. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn Nachſicht von der Verpflichtung zum Wiederaufbau erteilt oder die in § 47 gegebene Friſt zum Wiederaufbau verſäumt und dem Gemeinderat hievon Anzeige gemacht worden iſt.

§ 21. Wird ein gemäß § 7 bei der Gebäudeverſicherungsanſtalt zu verſicherndes Gebäude neu errichtet, ſo iſt der Eigentümer — und zwar auch dann, wenn der Neubau an die Stelle eines verſichert geweſenen Gebäudes tritt — verpflichtet, daſſelbe, ſofern es nicht gemäß § 23 mit augenblicklicher Wirkung verſichert worden iſt, längſtens bis zum 15. Oktober des Jahres, in welchem es unter Dach gebracht worden iſt, beim Gemeinderat zur Aufnahme in die Gebäudeverſicherungsanſtalt anzumelden. Wird ein ſolches Gebäude erſt nach dem Ablauf dieſer Anmeldefriſt, aber noch vor Jahresſchluß unter Dach gebracht, ſo iſt es alsbald nachträglich anzumelden.

Treten an beſtehenden, ſchon zur Verſicherung aufgenommenen Gebäuden im Laufe des Jahres Wertserhöhungen (durch Verbeſſerung, Anbau, Aufbau, Umbau) oder Wertvermindierungen (durch Abbruch, Einſturz, Vauſälligkeit) ein, welche den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, ſo ſind dieſelben ebenfalls bis zum 15. Oktober des betreffenden Jahres, beziehungsweiſe falls ſie erſt ſpäter eintreten, alsbald nach erfolgtem Eintritt beim Gemeinderat anzumelden.

Wird durch eine Wertverminderung im Betrage von vierhundert Mark oder mehr der Verſicherungsanſchlag um mindestens ein Zehntel herabgeſetzt, ſo iſt ſie in allen Fällen ſofort nach ihrem Eintritt dem Gemeinderat anzuzeigen, welcher unverzüglich eine vorläufige Abſchätzung durch den Ortsbauſchäzer anordnet, deren Ergebnis dem Eigentümer, ſowie dem Verwaltungsrat der Gebäudeverſicherungsanſtalt eröffnet und entſprechenden Eintrag im Feuerverſicherungsbuch veranlaßt; dieſe Abſchätzung bleibt ſo lange in Kraft, bis der neue Verſicherungsanſchlag nach Maßgabe des § 22 feſtgeſtellt iſt.

Wer die vorſtehend vorgeſchriebenen Anzeigen unterläßt, wird mit Geldſtrafe bis zu einhundertfünfzig Mark beſtraft.



§ 22. In der zweiten Hälfte des Monats Oktober eines jeden Jahres fertigt der Gemeinderat auf der Grundlage der ihm gemäß § 21 zugegangenen Anzeigen, veranstalteter Erhebungen und gemachter Wahrnehmungen ein Verzeichnis der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten neu errichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, in welchen eine Wertserhöhung oder eine Wertverminderung im Betrage von mindestens zweihundert Mark eingetreten ist.

Das Verzeichnis ist spätestens am 1. November den Bauwägern zu übergeben, welche die darin aufgeführten sowie etwaige nachträglich zur Anmeldung gelangende Gebäude ohne Verzug und tunlichst noch vor Ablauf des Jahres einzuschätzen haben.

Von dem Ergebnis der Einschätzung und der erfolgten Festsetzung des Versicherungsanschlages ist sowohl dem Gebäudeeigentümer als auch dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt Eröffnung zu machen; der Versicherungsanschlag ist gemäß § 19 in das Feuerversicherungsbuch einzutragen.

§ 23. Die Eigentümer beitragsfähiger Gebäude sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahres errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Wertserhöhungen an Gebäuden, sofern sie den Betrag von mindestens zweihundert Mark erreichen, bei ersteren schon, wenn sie unter Dach stehen, nach ihrem dermaligen Wert, und bei letzteren gleich nach geschehener Herstellung, die Festsetzung der Versicherungssumme und Aufnahme in das Feuerversicherungsbuch mit augenblicklicher Wirkung zu verlangen.

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Versicherungsaufnahme in den Fällen dieses Paragraphen längstens innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollziehen zu lassen.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem ersten Tag nach geschehener Anmeldung beim Gemeinderat mit der Maßgabe, daß die Versicherungsbeiträge aus dem durch die Einschätzung festgestellten Versicherungsanschlage für das ganze laufende Jahr zu bezahlen sind, wenn die An-



meldung in der ersten Hälfte des Jahres geschieht, andernfalls nur für das zweite Halbjahr.

§ 24. Außer den in §§ 23, 25, 26, 27 bezeichneten Fällen findet eine Veränderung der Versicherungssumme im Laufe des Jahres nicht statt.

§ 25. Dem Gebäudeeigentümer sowie dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt steht das Recht auf Revision der Abschätzung (§§ 21, 22 und 23) zu.

Das Revisionsgesuch ist binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Eröffnung des Schätzungsergebnisses beim Bezirksamt vorzubringen; es hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Bezirksamt erkennt hierüber endgültig nach Erhebung einer neuen Schätzung von drei andern beeidigten Sachverständigen, wovon je einer durch den Beschwerdeführer, die Gebäudeversicherungsanstalt und das Bezirksamt ernannt wird.

Das Ergebnis der neuen Abschätzung bildet den Versicherungsanschlag, auch wenn dasselbe unter dem Betrage der früheren Abschätzung steht, und tritt sogleich nach ergangenem bezirksamtlichem Erkenntnis in Wirksamkeit.

§ 26. In einzelnen dringenden Fällen, namentlich bei entdeckten wesentlichen Unrichtigkeiten der Schätzung, bei Verfall der Gebäude, haben die Nachbarn das Recht, der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt, sowie der Gemeinderat die Pflicht, bei dem Bezirksamte auf die Anordnung einer Revision anzutragen, welche dasselbe sofort zu verfügen hat.

Ebenso ist das Bezirksamt zur Anordnung einer Revision befugt und verbunden, wenn es aus andern Anlässen zur Kenntnis von wesentlichen Unrichtigkeiten der bezeichneten Art gelangt.

Diese Revision ist nach Anleitung des § 25 vorzunehmen und das Ergebnis derselben tritt sogleich nach ergangenem amtlichem Erkenntnis in Wirksamkeit.

§ 27. Auch ohne die Voraussetzungen des § 26 kann das Ministerium des Innern in einzelnen Orten, Bezirken oder auch im ganzen Lande eine allgemeine Revision aller Gebäude von Zeit zu Zeit anordnen.



Solche Revisionen werden durch drei Sachverständige vorgenommen, wovon die betreffende Gemeinde und die Gebäudeversicherungsanstalt je einen, das Ministerium aber den Obmann ernennt.

Das Ergebnis der allgemeinen Revision tritt sogleich in Wirksamkeit.

§ 28. Die Kosten des Abschätzungs-, Aufnahms- und Revisionsverfahrens trägt die Gebäudeversicherungsanstalt mit folgenden Ausnahmen:

- a) Die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach § 22, sowie der allgemeinen Revision nach § 27 tragen die betreffenden Gemeinden, in so weit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.
- b) Die Kosten der nach § 23 im Laufe des Jahres bewirkten Abschätzung tragen zur Hälfte die Eigentümer.
- c) Die Kosten der Revision nach § 25 trägt der Eigentümer, wenn diese von ihm beantragt wurde und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist.
- d) Die Führung des Feuerversicherungsbuchs der Gemeinden wird kostenfrei von den letztern besorgt, ebenso die Auszüge aus denselben zur Abfassung amtlicher Übersichten jeder Art.

#### Vierter Abschnitt.

### Von der Abschätzung des Feuer Schadens und Festsetzung der Entschädigung.

§ 29. Wenn ein Gebäude durch Brand oder durch Löschmaßregeln völlig zerstört ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in der im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungssumme, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 32 und 35.

Als ganz zerstört ist ein Gebäude zu betrachten, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß, und zu dem Neubau nichts mehr, als höchstens die von der Versicherung ausgeschlossenen Teile des Gebäudes (§ 14 lit. c.) oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benützt werden können.



Bleiben, im Falle ein Gebäude völlig zerſtört iſt, noch brauchbare Baumaterialien übrig, ſo iſt der Wert derſelben von dem Verſicherungsanſchlag abzuziehen.

Aufräumungskosten werden nur dann vergütet, wenn brauchbare Baumaterialien übrig geblieben ſind, und nur in ſo weit, als der Betrag der erſteren den Wert der letzteren nicht überſteigt.

§ 30. Bei teilweiſen Beſchädigungen ſind zuerſt die Koſten der Wiederherſtellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande nach den mittleren Preiſen zu erheben.

Der Entſchädigungsbetrag ſoll alsdann in der Art be-  
meſſen werden, daß er ſich zu den Wiederherſtellungskosten verhält, wie die Verſicherungssumme zu den Koſten des Neubaues.

§ 31. Werden unbewegliche, von der Verſicherung ausgeſchloſſene Gegenstände, z. B. Hof- und Garteneinſaſſungen, Brunnen, Bäume, Garten- oder Feldgewächſe zc., durch die Löſchmaßregeln, oder die zur Beſchränkung des Feuers getroffenen Anſtalten, niedergeriſſen oder beſchädigt, ſo iſt dieſer Schaden durch Sachverſtändige feſtzulegen und zur einen Hälfte aus der Gebäudeverſicherungsanſtalt, zur anderen Hälfte aus der Gemeindefaſſe zu vergüten.

§ 32. Wird ein neu vollendetes oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten verſicherten Gebäudes tritt, durch Feuer oder Feuerlöſchmaßregeln zerſtört oder beſchädigt, bevor es ſelbſt zur Verſicherung aufgenommen iſt, ſo erſetzt die Anſtalt den Schaden höchſtens bis zu dem Betrage der Verſicherungssumme des alten Gebäudes.

Iſt das alte Gebäude zu einer geringeren Summe, als zu dem ermittelten Wert des neuen verſichert geweſen, ſo wird auch bei teilweiſer Beſchädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältnis erſetzt, in welchem die Verſicherungssumme zu dem Werte des neuen Gebäudes ſteht. Iſt das alte Gebäude dagegen zu einer höheren Summe, als dem ermittelten Wert des neuen verſichert geweſen, ſo muß die Verſicherungssumme in demſelben Verhältnis herabgeſetzt werden, in welchem die Wertverminderung eingetreten iſt,



und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werts, beziehungsweise bei teilweisen Beschädigungen die nach der Größe des Schadens hievon berechnete Quote, anzusprechen.

Kann der Wert eines solchen Gebäudes, welchen dasselbe unmittelbar vor dem Brande hatte, durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist derselbe durch Einvernahme von Zeugen und Erhebung anderer geeigneter Beweise festzustellen.

In keinem Falle darf die Entschädigung den ermittelten Schaden übersteigen.

§ 33. Wird ein Gebäude, welches teilweise beschädigt wurde, bevor es wieder hergestellt ist, abermals vom Feuer ergriffen, und noch mehr beschädigt oder völlig zerstört, so ist an dem neu zu ermittelnden Betrage des ganzen Schadens die Vergütung der früheren Beschädigung, so weit sie ausbezahlt und noch nicht verwendet wurde, in Abzug zu bringen.

Als nicht oder nicht ganz verwendet ist eine solche Vergütung anzusehen, wenn noch kein Zeugnis eines Sachverständigen zur Erwirkung der Zahlung vorliegt und auch nicht beigebracht werden kann.

§ 34. Wird ein Gebäude durch Brand oder Vöschmaßregeln zerstört oder beschädigt, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, so wird der Schaden nur nach dem Werte des Gebäudes als Baumaterial abzüglich der Kosten des Abbruchs abgeschätzt (§ 14) und hiernach vergütet.

§ 35. Wird ein Gebäude, für welches die Versicherung bereits in Wirksamkeit getreten ist, durch Feuer zerstört oder beschädigt, ehe die Einschätzung stattgefunden hat, so ist der Versicherungsanschlag nachträglich festzustellen, wobei die Bestimmungen in § 32 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung finden.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gebäude, welches eine unter § 21 fallende Wertsverminderung erlitten hat, durch Feuer zerstört oder beschädigt wird, ehe die Versicherung hinsichtlich des geminderten Versicherungsanschlages in Wirksamkeit getreten ist.



## Fünfter Abschnitt.

## Von dem Verfahren bei Brandfällen.

§ 36. Von jedem Brandfalle ist das Bezirksamt schleunigst in Kenntniß zu setzen, welches, wenn nicht bringende außergewöhnliche Verhältnisse es unmöglich, oder die Gefährlosigkeit und Unbedeutendheit des Falles es unnötig machen, sich unverzüglich auf die Brandstätte zu begeben und die Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen hat.

Innerhalb der ersten sechs Tage nach dem Brande hat das Bezirksamt einen Augenschein auf der Brandstätte vorzunehmen und den entstandenen Schaden durch Abschätzung feststellen zu lassen.

Zugleich ist bei dieser Verhandlung eine genaue polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers, dessen Ausbreitung und den Gang der Löschmaßregeln zu pflegen.

§ 37. Die Abschätzung des Schadens und Berechnung der Entschädigung geschieht durch die im § 16 bezeichneten drei Bauwärtner.

Wenn das Bezirksamt auf Grund eigener Wahrnehmung oder erhaltener Mittheilungen zu der Annahme gelangt, daß der mutmaßliche Schaden den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigt, so kann es von der Vornahme eines Augenscheins und der Führung einer polizeilichen Untersuchung an Ort und Stelle absehen und mit der Schadenabschätzung einen der Bauwärtner beauftragen. Erweist sich die vorbezeichnete Annahme bei der Abschätzung als unzutreffend, so soll gleichwohl eine nachträgliche Abschätzung durch die drei Wärtner nur stattfinden, wenn die vorgenommene Schätzung einen Schadensbetrag von wenigstens vierhundert Mark ergeben hat.

§ 38. Vor geschahener Abschätzung beziehungsweise Revision darf auf der Brandstätte mit Ausnahme der von Seiten der Polizeibehörden aus sicherheitspolizeilichen Gründen oder behufs Erkennbarmachung des Umfangs des Schadens angeordneten Abbruch- und Aufräumungsarbeiten keine Veränderung vorgenommen werden.

Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte vor geschahener Abschätzung ist der durch diese etwa herbeigeführte



Minderwert von Überreſten durch die aufgeſtellten Sachverſtändigen oder andere angemessene Beweiſsmittel feſtzustellen und von der Entſchädigung abzuziehen.

Gleiches Verfahren tritt ein, wenn durch den Verwaltungsrat der Anſtalt eine Reviſion der Schadensabſchätzung verlangt wird, vor dem Vollzuge derſelben aber eine eigenmächtige Veränderung ſtattgefunden hat.

Durch eine ſolche, ſie mag vor oder nach vollzogener Abſchätzung vorgekommen ſein, geht übrigens dem Beſchädigten das Recht auf Reviſion derſelben verloren.

§ 39. Nach vollzogener Abſchätzung iſt das Ergebnis dem Beſchädigten und dem Gemeinderat urkundlich zu eröffnen, ſofort ſind die Abſchätzungsverhandlungen mit ihrer Erklärung, ſowie die Akten über die polizeiliche Unterſuchung, dem Verwaltungsrat der Anſtalt unverzüglich und längſtens binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Brande einzufenden.

Iſt die polizeiliche Unterſuchung noch nicht geſchloſſen, oder eine Unterſuchung wegen Brandſtiftung eingeleitet, ſo ſind die beſſerfalligen Akten ſeiner Zeit nachträglich mitzuteilen.

Die Staatsanwaltschaften ſind verpflichtet, von ſpäter ergehenden Urteilen in Unterſuchungen wegen Brandſtiftung den Verwaltungsrat in Kenntnis zu ſetzen.

§ 40. Dem Beſchädigten, dem Gemeinderat, ſowie dem Verwaltungsrat der Gebäudeverſicherungsanſtalt ſteht ein Recht auf eine Reviſion der Schadensabſchätzung zu.

Das Reviſionsgeſuch iſt binnen unerſtrecklicher Friſt von vierzehn Tagen nach geſchehener Eröffnung der Schadensabſchätzung, beziehungsweiſe der hierüber gepflogenen Verhandlungen (§ 39) bei dem Bezirksamt anzubringen.

Die Reviſion ſelbſt wird durch drei andere zu beeidigende Sachverſtändige vorgenommen, von welchen je einen der Eigentümer, einen die Gebäudeverſicherungsanſtalt oder der Gemeinderat, wenn dieſer die Reviſion verlangt, und einen das Bezirksamt ernennt.

Bei Meinungsverſchiedenheiten der Schätzer wird wie bei § 16 verfahren.

§ 41. Wenn der Verwaltungsrat gegen das Ergebnis der Abſchätzung und die polizeiliche Unterſuchung nichts zu

⊘ Luſſer, bau- und feuerpolizeiliche Vorſchriften.



erinnern hat und eine gegen den Gebäudeeigentümer etwa eingeleitete Untersuchung wegen Brandstiftung durch Einstellung oder rechtskräftiges Urteil erledigt ist, erläßt er Entscheidung über die dem Beschädigten zu gewährende Brandentschädigung.

§ 42. Die Kosten der polizeilichen Untersuchung und des amtlichen Augenscheins bei Brandfällen trägt die Staatskasse.

Die Gebühren der Sachverständigen wegen Abschätzung des Feuerschadens trägt, vorbehaltlich des Rückgriffs in den Fällen des § 5, die Gebäudeversicherungsanstalt, bei eintretender Revision aber der Gebäudeeigentümer, wenn die Revision von ihm beantragt war und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist.

**Vollzugsverordnung zu vorstehendem Gesetz vom  
30. Dezember 1902.**

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1 ff.)

§ 5. Als Sachverständige zur Vornahme der Einschätzung der Gebäude zur Versicherung (§ 16 des Gesetzes) sowie der Schadenabschätzungen (§ 37 des Gesetzes) ernannt der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Bezirksamt für jeden Amtsbezirk zwei Bezirksbauwärtler nebst den erforderlichen Stellvertretern.

Bei vorhandenem Bedürfnisse kann nach Anhörung des Bezirksamts der Amtsbezirk in zwei oder mehr Schätzungsdistrikte eingeteilt und demgemäß die Zahl der Bezirksbauwärtler erhöht werden.

§ 6. Erledigte Bezirksbauwärtlerstellen sind vom Bezirksamt öffentlich zur Bewerbung auszusprechen. Die Bewerbungen sind nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen über die Tauglichkeit der Bewerber, geeigneten Falls auch nach Einholung eines Gutachtens der Bezirksbauinspektion, mit einem bestimmten Antrag dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt vorzulegen.

Den Bewerbern aus der Zahl der geprüften Werkmeister soll in der Regel der Vorzug gegeben werden; im Übrigen ist nicht allein auf den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch auf unbescholtenen Leumund und geordnete Vermögensverhältnisse zu sehen.



§ 7. Die Bezirksbauschäher und deren Stellvertreter sind vom Bezirksamt auf ihren Dienst eidlich zu verpflichten.

Sie unterstehen der dienstpolizeilichen Aufsicht des Bezirksamts und des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt und können von Vexterem jeder Zeit entlassen werden.

Die Disziplinarstrafbefugnis (Artikel 11 des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 Nr. LI Seite 431) steht dem Verwaltungsrat zu, jedoch können die Bezirksämter in leichteren Fällen gegen Bezirksbauschäher, welche sich einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht haben, Verweise und Geldstrafen bis zu 20 *M.* erkennen. Von einem derartigen Einschreiten ist jeweils dem Verwaltungsrat Anzeige zu erstatten.

§ 8. Zu den für den Amtsbezirk oder Schätzungsdistrict bestellten zwei Bezirksbauschähern tritt in jeder Gemeinde als dritter Sachverständiger bei Vornahme von Einschätzungen und Schadensabschätzungen der Ortsbauschäher hinzu.

Derselbe wird vom Gemeinderat ernannt, untersteht dessen unmittelbarer Dienstaufsicht und kann von ihm nur mit Zustimmung des Bezirksamts entlassen werden. Im Ubrigen finden die Vorschriften des § 5 Absatz 2, des § 6 Absatz 2 und des § 7 entsprechende Anwendung.

Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß zur Erledigung gekommene Ortsbauschäherstellen tunlichst bald wieder besetzt werden und daß für den Fall der Verhinderung des Ortsbauschähers ein Stellvertreter vorhanden ist.

Auf Antrag des Gemeinderats kann eine Prüfung der Bewerber durch den Gebäudeversicherungsinspektor stattfinden; die dadurch erwachsenden Diäten und Reisekosten hat die Gemeinde an die Kasse der Gebäudeversicherungsanstalt zu ersehen.

§ 9. Eine vom Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu erlassende Dienstweisung wird den Bauschähern nähere Vorschriften über die Art und Weise ihrer Dienstführung geben.

§ 33. Die Vornahme einer allgemeinen Revision sämtlicher Einschätzungen in einer Gemeinde soll stattfinden,



wenn die Baupreise seit den früheren Schätzungen sich derart erhöht oder vermindert haben, daß sie zu den im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Neubaukosten offenbar nicht mehr im richtigen Verhältnisse stehen.

Die Gemeinderäte haben dahingehende Anträge mit den erforderlichen Nachweisen über die früheren und nunmehrigen Baupreise dem Bezirksamt vorzulegen, welches dieselben durch Vermittelung des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt an das Ministerium des Innern weiterleitet.

Die Bezirksamter und der Verwaltungsrat haben, wenn sie nach den von ihnen gemachten Wahrnehmungen die Voraussetzungen zur Anordnung einer allgemeinen Revision (Absatz 1) als gegeben erachten, auch von sich aus das Recht und die Pflicht, bezügliche Anträge beim Ministerium zu stellen.

Ver  
15.  
öffe

anm  
öffe  
Anf

frei  
biet  
nam  
nich  
entf  
der

hinf

Anf

Bo  
wa  
nich  
Gr

obe  
geh  
Unt  
obe